

DER GESCHÄFTSFÜHRER

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2309



**Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl-Josef Denzer, MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf Golzheim, den 11.11.1988
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/ 4 58 71, Durchwahl 45 87 245
Teletex 21144:37 NWStGB
Telefax 0211 4587211
Btx * 920 677 #

Aktenzeichen: III/1-611-00/Bo/H

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988 zu
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" sowie
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" über die Bildung eines Sach-
verständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung"**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage überreiche ich die Stellungnahme zu den o. a. Gesetzentwürfen in
250-facher Ausfertigung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, die schriftliche Stellungnahme durch
einen mündlichen Bericht zu erläutern. Der NWStGB wird vertreten durch Beige-
ordneten Werner Cholewa (Sprecher) und Hauptreferenten Gundolf Bork.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Mombaur)

Anlage

MMZ10/2309



2

**Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung des Landtags NW
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 15.11.1988
Kaiserswerther Straße 199 201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf I
Telefon 0211-45871, Durchwahl 45 8 245
Telex 2114437 NWSIGB
Telefax 0211-4587211
Btx *920677 *

Aktenzeichen: III/1-611-00. Bb. H

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988 zu
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" sowie
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" über die Bildung eines Sach-
verständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung"**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zu den vorliegenden Gesetzentwürfen regen wir an, diese grundsätzlich darauf-
hin zu überprüfen,

ob die Grenzen der Landesplanung als "übergeordnete, überörtliche" Pla-
nung nicht schon überschritten sind,

ob ein Beitrag zur "Entfeinerung" des Rechts geleistet wird,

ob es richtig ist, Fachpolitik über die Landesplanung in Gesetzesrang zu
heben,

ob die flächendeckende Einteilung des Landes NW in Freiraumentwicklungszo-
nen und Siedlungsentwicklungszonen der richtige landesplanerische Ansatz

ist und

ob das landesplanerische Instrumentarium um ein weiteres Instrument des "raumordnerischen Leitbildes" erweitert werden muß.

Hierzu vertreten wir die Auffassung:

1. Die Grenzen der Landesplanung werden überschritten, indem z. B. die Schwerpunktbildung **innerhalb** von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung gemacht wird. Es handelt sich hierbei um eine städtebauliche Angelegenheit.
2. Die vorgelegten Gesetzentwürfe führen zu einer weiteren Verdichtung der landesplanerischen Vorgaben. Landesplanung darf nicht in Gemeindegebiets-
teile hinein planen.

Die **Verschärfung des Anpassungsverlangens** an den jeweiligen Stand der Landesplanung ist für die kommunale Planung nicht erträglich. Für Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung müssen in den Städten und Gemeinden Flächenreserven vorgehalten werden, Entwicklungsmöglichkeiten und Ermessensspielräume offengehalten werden. Es muß Rechtssicherheit bestehen, es darf kein ständiges Ruckplanungsverlangen der Landesentwicklungsplanung im Sinne eines immerwährenden Planungsverfahrens geben.

3. **Fachplanung** sollte über das Landesplanungsrecht nicht festgeschrieben und damit zu einem starren unflexiblen Element gemacht werden.
4. Die flächendeckende **Einteilung** des Landes NW in **Freiraumentwicklungsbereiche und Siedlungsentwicklungsbereiche** wurde zu einer den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzenden Beendigung der Stadtentwicklungsplanung in Gebiets-
teilen führen, in denen der Freiraum "entwickelt" werden soll.
5. Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne sowie die Braunkohlenpläne stellen in ihrer Gesamtheit ein **positiv zu bewertendes geschlossenes Planungssystem** dar. Die Hinzufügung eines weiteren Instruments in Form eines "raumordnerischen Leitbildes" würde zu einer weiteren Verdichtung der Planungsinhalte führen.

Zu den Vorschriften im einzelnen (dabei werden Vorschläge gemacht, die über die gesetzlichen Änderungen hinausgehen):

I. Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) - Drucks. 10/3578 und 10/3671

1. Zu § 2 LEPro

Es wird empfohlen, die bisherige Gesetzesfassung beizubehalten.

Begründung:

Grundsätzlich ist von der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller durch die Raumordnung und Landesplanung berührten Belange auszugehen. Eine absolute Vorrangstellung der Umweltschutzbelange ist daher abzulehnen.

Satz 4 der vorgeschlagenen Neuregelung, der mit "Dementsprechend ..." beginnt, bedeutet eine solche Überbetonung bestimmter Belange, nämlich die des Immissionsschutzes. Eine solche Regelung ist auch im Hinblick auf andere Belange wie Gewässerschutz, Naturschutz u. a. wenig verständlich.

2. Zu § 4 LEPro

Der Begriff der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen ist angesichts orts- und gebietstypischer Unterschiede, deren Eigenständigkeit gerade weiter zu entwickeln waren, in jedem Falle interpretationsbedürftig.

Begründung:

Gleichwertigkeit kann nicht Gleichartigkeit oder gar Gleichheit der Lebensbedingungen bedeuten. Gleichwertigkeit verlangt angesichts der speziellen Eigenarten und besonderen Funktionen der jeweiligen Landesteile Differenzierung. Die speziellen Eigenarten einer Gemeinde, die im wesentlichen durch die historische Entwicklung begründet worden sind, müssen berücksichtigt und bestmöglich entwickelt werden. Gemeindliche Eigeninitiativen sind zu unterstützen.

Die Finanzausstattung der Gemeinden muß es gestatten, daß jede Gemeinde grundsätzlich aus eigener Finanzkraft eine angemessene Infrastruktur vorhalten kann.

3. Zu § 5 LEPro

- 4 -

5

MMZ 10 / 2009

Als Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung muß die Dezentralisierung von Einrichtungen eingeführt werden.

Begründung:

In Übereinstimmung mit der Regelung des § 5 LEPro ist in der Vergangenheit eine Zentralisierung von staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen absolut favorisiert worden. Hier ist ein Gegensteuern unabweisbar notwendig. Wegen der modernen Kommunikationstechniken ist eine Zentralisierung auch nicht mehr erforderlich, so daß die Dezentralisierung von Einrichtungen als Ziel eingeführt werden muß.

4. Zu § 6 LEPro

Die Ausrichtung der Entwicklung auf Standorte innerhalb der Gemeinde kann und darf nicht Angelegenheit der Landesplanung sein.

Begründung:

Die neue Fassung geht über die der Landesplanung gesetzten Grenzen (zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete Planung) hinaus, indem sie die Schwerpunktbildung innerhalb von Gemeinden zum Gegenstand der Landesplanung macht. Diesen Durchgriff der Landesplanung auf den Städtebau lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Die notwendigen Regelungen und Grundsätze enthält das Baugesetzbuch des Bundes.

5. Zu § 7 LEPro

Die Neufassung konnte ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn mit den Worten "im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung" klargestellt werden soll, daß es sich hier lediglich um einen Grundsatz für die Verteilung zentralörtlicher Funktionen auf die Gemeinden handelt, nicht aber um eine Grundlage für Eingriffe in die innergemeindliche Siedlungsstruktur, und wenn die Handhabung dieses Grundsatzes nicht schematisch erfolgt.

6. Zu § 9 LEPro

Hier darf es keine Zweiteilung der Gemeinden geben. Die Frage der Innenentwicklung ist bereits im Baugesetzbuch geregelt. Es gilt das zuvor (unter Nr. 5) Gesagte.

7. Zu § 10 LEPro

Die Landesplanung hat die Eigenarten und besonderen Funktionen der jeweiligen Landesteile zu berücksichtigen und diese bestmöglich zu entwickeln. Gemeindliche Eigeninitiativen sind zu unterstützen. Die Finanzausstattung der Gemeinden muß es erlauben, daß jede Gemeinde grundsätzlich aus eigener Finanzkraft eine angemessene Infrastruktur vorhalten und darüberhinaus wirtschaftsfördernde Maßnahmen ergreifen kann.

Begründung:

Auch hier muß im Zusammenhang mit der Aussage über die gleichwertigen Lebensbedingungen eine differenzierte Betrachtungsweise die bislang programmatischen Aussagen des Landesentwicklungsprogramms ersetzen.

8. Zu § 13 LEPro

Zunächst regen wir an, das Wort "beschränken" durch "auszurichten" zu ersetzen.

Im übrigen bedarf es einer Klarstellung, was unter "Ausbau" zu verstehen ist. Schließlich muß die Frage geklärt werden, welche landesplanerischen Vorgaben noch ausstehen.

9. Zu § 16 LEPro

Wir empfehlen, die Sportbedürfnisse in diesen Grundsatz nicht aufzunehmen.

Begründung:

Während die Formulierung "in allen Teilen des Landes" insgesamt klar-

stellt, daß hier überörtliche und großräumige Zusammenhänge und Anlagen gemeint sind, wurde die Einbeziehung des Sports zu dem Mißverständnis führen, daß hiermit auch der "Sportplatz an der Ecke" zum Gegenstand der Landesplanung, z. B. der Darstellung in Gebietsentwicklungsplänen, gemacht werden soll.

MM Z 10 / 2309

10. Zu § 17 LEPro

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft setzt die Existenz bäuerlicher Familienbetriebe voraus. Zum Abbau der Überschußproduktion müssen Flächen in erheblichem Umfang aus der intensiven landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen werden. Die dafür notwendigen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen stellen eine ergänzende Einkommensmöglichkeit für die Landwirte dar. Neben der Erzeugung von Nahrungsmitteln muß die Pflege der Landschaft als eigenständige Funktion der Landwirtschaft ausgebildet werden. Hinweis: § 27 LEPro entsprechend angleichen!

Begründung:

Im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft sind seitens des Landes Nordrhein-Westfalen flankierende Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Strukturwandel muß seinen Niederschlag auch im Landesentwicklungsprogramm finden.

11. Zu § 19 LEPro

Der erste Spiegelstrich, wonach die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf "die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum" auszurichten ist, muß gestrichen werden. Damit korrespondierend sind die Regelungen des § 20 nicht erträglich. Siehe hierzu nachfolgende Ausführungen unter Nr. 12 zu § 20.

12. Zu § 20 LEPro

Es wird vorgeschlagen, die Absätze 1, 4 und 5 ersatzlos zu streichen.

In Abs. 2 sollte das Wort "begrenzen" durch die Formulierung "auszurichten" ersetzt werden.

MMZ10/2009

Begründung:

Mit der flächendeckenden Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum wird die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden angehalten und erneut zum Gegenstand der Landesplanung gemacht.

Die in den Freiraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden würden zugunsten der in den Siedlungsraumentwicklungsgebieten gelegenen Städte und Gemeinden in einem unerträglichen Maße beschnitten. Dies wäre ein offensichtlicher Verstoß gegen die gemeindliche Selbstverwaltung und damit rechtswidrig.

Abs. 4 stellt eine Verschärfung der Anforderungen des Landesentwicklungsplans III dar. Durch die vorgeschlagene Neufassung würde dieser Landesentwicklungsplan im übrigen auf Gesetzesrang gehoben. Die Vorschrift läßt erkennen, daß die Siedlungsfläche weiter verringert werden soll, wobei Ausnahmen, selbst im Falle des bloßen Austausches, allein durch die Landesplanung bestimmt werden. Eine derartige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit können die Städte und Gemeinden nicht hinnehmen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 kann es nicht Grundsatz der Landesplanung sein, den Bedarf der zugezogenen Bevölkerung völlig zu mißachten.

13. Zu § 21 LEPro

Wir empfehlen eine grundsätzliche Überprüfung der Einteilung des Landesgebietes.

Abs. 3 Buchstabe d), 2. Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Die Differenzierung und die Einteilung des Landesgebietes ist nicht problemgerecht.

Abs. 3 Buchstabe d), 2. Absatz bedeutet den Eingriff der Landesplanung in die Stadtentwicklungspolitik wie in § 6 (siehe dort).

9.

14. Zu § 22 LEPro

MMZ 10 / 2309

Die Darstellung und Festlegung eines zentralörtlichen Gliederungssystems ist nicht notwendig. Der ortstypische Charakter der Städte und Gemeinden muß gewahrt bleiben. Hierzu wird auf das zu Nr. 4. Gesagte verwiesen.

Sofern dem nicht Rechnung getragen werden kann, sollte auf jeden Fall in Abs. 1 Satz 1 der Hinweis auf die §§ 6 und 7 gestrichen werden.

Ebenso wird die Streichung des Satzes 2 in Abs. 1 empfohlen.

Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 in jedem Falle zu streichen.

Begründung:

Es wird auf Nr. 4. und Nr. 5. der Begründungen zu den §§ 6 und 7 verwiesen.

Sofern in Abs. 1 der Satz 2 als Klarstellung gedacht ist, wird zunächst nicht deutlich, ob hier ein Grundsatz für das Gemeindefinanzierungsgesetz oder für den Einsatz von Zweckzuweisungen angesprochen wird. Im übrigen verweisen wir auf die Begründung unter Nr. 2 zu § 4. Es kommt auf die speziellen Eigenarten einer Gemeinde an, die im wesentlichen durch die historische Entwicklung begründet worden sind. Diese müssen berücksichtigt und bestmöglich entwickelt werden. Die Finanzausstattung der Gemeinde muß es gestatten, daß jede Gemeinde grundsätzlich aus eigener Finanzkraft eine angemessene Infrastruktur vorhalten kann.

Abs. 3 ist deshalb entbehrlich, weil durch die Einführung von Zwischenstufen die Landesplanung zusätzliche Möglichkeiten zu Eingriffen in die kommunale Planung erhalten wurde.

15. Zu § 24 LEPro

Wir schlagen vor, die Abs. 1, 3, 7 und 8 zu streichen.

In Abs. 4 sollte Satz 1 vor "bandartig" durch das Wort "möglichst" ergänzt werden.

Begründung:

MMZ10/2309

Nachdem Siedlungsschwerpunkte nur als innergemeindliches und daher städtebauliches Strukturelement gesehen werden (siehe § 6), gibt es keinen Anlaß mehr, hierzu Aussagen in dem Abschnitt über allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu treffen. Die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung sind im Bundesrecht (Baugesetzbuch) unter Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes festgelegt. Sie können durch Landesgesetz weder verändert noch ergänzt werden.

Für den Streichungsvorschlag bezüglich des Abs. 7 gilt das zuvor Gesagte. In Abs. 3 ist die Einbeziehung der Kerngebiete mit den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht zu vereinbaren. Dabei kommt erschwerend hinzu, daß offensichtlich an die Ausweisung aller Kerngebiete, nicht nur derjenigen für großflächige Betriebe gedacht ist. Dies ist mit der gemeindlichen Planungshoheit nicht zu vereinbaren.

Abs. 8 ist entbehrlich, da dieser Gegenstand bereits im Denkmalschutzgesetz geregelt ist.

Die anzustrebende Entwicklung des Siedlungsraumes sollte bandartige bauliche Entwicklungen möglichst vermeiden (Abs. 4).

16. Zu § 25 LEPro

Wir empfehlen, in Abs. 1 den neuen Satz 2 zu streichen.

Wir bitten dringend, Abs. 2 mit dem Ziel der Aufhebung zu überprüfen.

Wir schlagen vor, in Abs. 3 die Worte "vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten" zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung "im Rahmen" läßt keinen raumordnerischen Bezug mehr erkennen und dürfte zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führen. Gleiches gilt für die Begriffe "qualitativ", "arbeitsmarktorientiert" und "umweltverträglich".

Durch Abs. 2 konnte ein Widerspruch zu Art. 92 f. des EG-Vertrages und damit einer Eingriffsgrundlage für die Beihilfekontrolle der EG gegeben sein: Die regionale Wirtschaftsförderung in einem Mitgliedsland darf nicht am "Landesdurchschnitt", d. h., dem Durchschnitt innerhalb einer Re-

MMZ 10 / 2309

11

gion des Landes, orientiert werden.

Nachdem sich der Begriff Entwicklungsschwerpunkt nunmehr auf die innerörtliche Gliederung bezieht, ist die Aussage an dieser Stelle (Abs. 3) entbehrlich.

17. Zu § 26 LEPro

Wir schlagen vor, Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Dieses Ziel läßt sich aus der Raumordnung nicht ableiten, sondern gehört in den Bereich der Energiepolitik.

18. Zu § 27 LEPro

In Abs. 2 Buchstabe a) ist nicht klar, was unter "leistungstarken" Waldbeständen zu verstehen ist.

19. Zu § 28 LEPro

Abgesehen davon, daß verkehrspolitische Zielaussagen im Landesentwicklungsprogramm fehl am Platze sind, ist die strikte Präferenz für den schienengebundenen Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr in dieser Form nicht angebracht. Eine Vorrangstellung für den Personenverkehr kann nur in Betracht kommen, wenn das dafür notwendige Netz weitestgehend vorhanden ist.

Abs. 4 b), wonach in der Umgebung von Flughäfen und Flugplätzen Gebiete festzulegen sind, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind, muß entfallen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die Bundesbahn zu einer Verdünnung ihres Schienennetzes kommt, kann der Straßenbau in keinem Fall vernachlässigt werden. Mit einer undifferenzierten Vorrangstellung des schienengebundenen Ver-

kehrs wurde man die zukünftige Wirklichkeit, auch die der wirtschaftlichen Entwicklung, nicht treffen.

Der LEP IV begegnet - wie die zahlreichen Änderungen dieses Plans belegen - erheblichen Bedenken. Aufgabe der Landesplanung muß es sein, grundsätzliche Vorstellungen zu entwickeln, wie insbesondere der Konflikt zwischen dem mit dem Flugbetrieb verbundenen Lärm und der städtebaulichen Entwicklung gelöst werden soll. Hierzu wird mit dem LEP lediglich die These vertreten, daß durch die langfristige Orientierung des Plans sichergestellt sei, daß bei den zivilen Flugplätzen eine Vergrößerung der dargestellten Lärmschutzgebiete nicht zu erwarten sei. Dies ist lediglich eine rein formale planerische Aussage, wenn von der bestehenden Flughafenstruktur ausgegangen wird. Eine Abwägung auch im Hinblick auf die Interessen der benachbarten Städte und Gemeinden wird nicht vorgenommen. Im übrigen mangelt es auch an der notwendigen Differenzierung. Regionalflughäfen und Schwerpunktländepunkte sind anders zu bewerten als die beiden großen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Es liegt auf der Hand, daß gerade bei Regionalflughäfen und Schwerpunktländepunkten eher eine Begünstigung des benachbarten Siedlungsraums und deren Entwicklung zu Lasten des sich entwickelnden Flugbetriebes dieser Flugplätze vorgenommen werden kann. Zudem orientiert sich der LEP IV hinsichtlich der Festlegung der Lärmschutzgebiete an den Lärmschutzbereichen auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Die Änderungen der Lärmschutzbereiche bedingt somit zwangsläufig eine ständige Fortschreibung des LEP's IV, wenn auf der Grundlage des Fluglärmgesetzes die Lärmschutzbereiche 1 und 2 festgelegt werden. Die Zone C muß gänzlich entfallen. Wie die Fortschreibung des LEP's IV in der Zwischenzeit gezeigt hat, sind die vom NWStGB schon zu früheren Zeitpunkten vorgetragenen Bedenken vollinhaltlich bestätigt worden. Bei den militärischen Flughäfen gibt es keine ständigen Flugbewegungen. Die Flugbewegungen sind teilweise willkürlich. Eine kontinuierliche Entwicklung ist also überhaupt nicht feststellbar. Aus diesem Grund kann eine Festlegung der Zone C im Bereich von Militärflughäfen nicht in Betracht kommen. Insoweit nehmen wir nochmals ausdrücklich Bezug auf unsere verschiedenen Stellungnahmen.

20. Zu § 30 LEPro

Nicht die Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung ist entscheidend. Notwendig ist die Einführung größerer **gemeindlicher Entscheidungsfreiräume** und eine verstärkte **ortsnahe Anbindung der Bildungsangebote**.

MMZ 10 / 2309

13

21. Zu § 31 LEPro

Gegen die Sachaussagen bestehen keine Einwendungen. Es ist jedoch auch hier zu fragen, ob sie aus der Raumordnung abgeleitet werden können, z. B. das Ziel sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser.

22. Zu § 32 LEPro

In Abs. 2 fällt auf, daß anstelle der sonst verwendeten Begriffe "Verdichtungsraum" und "ländlicher Raum" von "besiedeltem und unbesiedeltem Raum" gesprochen wird. Wenn mit "besiedeltem Raum" die tatsächlich mit baulichen Anlagen genutzte Fläche gemeint ist, wären die Ziele dort nicht oder nur sehr bedingt zu verwirklichen.

Bei Abs. 3 handelt es sich erneut um eine rein fachpolitische Aussage. Soweit die Abgrabung dem Bundesrecht (z. B. Bundesberggesetz) unterliegt, wäre eine solche Aussage schon wegen der in Anspruch genommenen konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes im Landesrecht nicht haltbar. Auf die Auswirkung für den Braunkohlenabbau wird besonders hingewiesen. Hier wird eine dem Naturschutzrecht zuzuordnende Aussage getroffen.

23. Zu § 34 LEPro

Es wird vorgeschlagen, die geltende Fassung des Abs. 2 beizubehalten und die Rahmenkonzeption zur Festlegung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen in Form eines LEP's aufzustellen.

Begründung:

Es ist für eine zukunftsorientierte "Reststoffbewirtschaftung" unerlässlich, daß anstelle der jetzt praktizierten, bezirksweisen Regelung landesweit die Aufteilung der Abfallmengen auf die verfügbaren und noch erforderlichen Standorte aufgabenteilig erfolgt.

Nur so können die anstehenden Aufgaben bewältigt werden, wenn ernsthaft an eine Abkehr von der aus der Vergangenheit überkommenen Strategie des "sich entledigens" gedacht wird.

Nur so kann - neben einem Konzept für Behandlungs- und Verbrennungsanla-

MMZ10/2009

gen - der Deponieraum die erforderliche Aufteilung in Kurzzeitlager, Langzeitlager und Endlager erfahren,

nur so kann im Sinne einer vereinfachten Rückholbarkeit eine weitgehende Beschränkung von Abfallarten auf die jeweiligen Deponiestandorte geregelt und gleichzeitig die Überwachung effektiver gemacht werden.

Der damit insgesamt erzielte Vorzug im Sinne einer "Reststoffbewirtschaftung" wiegt schwerer als die mit einer solchen Lösung verbundenen längeren Transportwege.

Ohne zukunftsorientierte Zielaussagen wird langfristig eine Abkehr von den konventionellen Entsorgungsvorstellungen (Schuttdeponie!) nicht erreichbar sein.

24. Zu § 36 LEPro

Die sogenannten "Pflichtpläne" sind auf die Buchstaben a, e und g zu beschränken.

Begründung:

Die Landesplanungsbehörde hat anlässlich der Aufstellung des LEP's III angekündigt, die Landesentwicklungspläne (mit Ausnahme des LEP III selbst?) zusammenzufassen. In § 13 Landesplanungsgesetz ist die Möglichkeit vorgesehen, "einen" Landesentwicklungsplan zu erarbeiten. Es ist erforderlich, dabei auch die Überlegung anzustellen, ob der Inhalt aller Pläne aufrechterhalten werden soll. Eine kritische Überprüfung ist deshalb unabweisbar notwendig. Bei der Zusammenfassung der Landesentwicklungspläne im übrigen ist auf eine Entfeinerung der Darstellung zu achten. Schließlich ist die Konfliktsituation mit den Fachplänen zu erörtern und einer Lösung zuzuführen. Die Landesplanung muß dabei die Grenzen koordinierender Planung beachten. Die Landesplanungsbehörde darf sich nicht zu einer "Superbehörde" entwickeln, die selbst fachliche Detailfragen an sich zieht und entscheidet. Eine Verweisung in Landesentwicklungsplänen auf nachgeordnete Planungsebenen (wie im Falle des LEP III) ist auszuschließen, da es durchaus eine Vielzahl von Konflikten gibt, die auf der Ebene der Landesplanung im Wege der Abwägung (siehe auch notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung) gelöst werden müssen.

MMZ 10 / 2000

II. Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) - Drucks. 10/2734

1. Zu § 4 LPIG

Diese Vorschrift muß gestrichen werden.

Begründung:

Diese Stufe einer "unteren Landesplanungsbehörde" hat in der Praxis keine Bedeutung. Sie ist ohnehin entbehrlich, da die allgemeine Rechtsaufsicht besteht.

2. Zu § 5 LPIG

Die Bedeutung des Bezirksplanungsrates muß gesteigert werden. Deshalb ist eine grundsätzliche Neufassung dieser Regelung erforderlich. Es gilt bei der Neuregelung auch dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß der gemeindliche Einfluß gegenüber dem bisherigen Recht mehr gestärkt wird. Dies ist insbesondere für den kreisangehörigen Raum bedeutsam. Die Hauptgemeindefunktionäre müssen in jedem Fall mit beratender Stimme beteiligt werden, wenn ihr Gemeindegebiet betroffen ist.

3. Zu § 6 LPIG

Der Einbeziehung weiterer Organisationen und Verbände in den Kreis der beratenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Mit der Gesetzesnovelle wird die Absicht verfolgt, anerkannte Naturschutzverbände in den Kreis der beratenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates einzubeziehen. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird zwar der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die vorgesehene Ausweitung des Kreises der beratenden Mitglieder kein Präzedenzfall werden könne, der zu einer weite-

ren Ausweitung des beratenden Teils des Bezirksplanungsrates führen konnte. Bei den Bestrebungen auch der Sportverbände, als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung anerkannt zu werden, ist es nur noch ein kleiner Schritt, um auch hier den Anspruch zu stellen, die beratende Bank des Bezirksplanungsrates um diese Verbände zu erweitern. Demzufolge muß den Naturschutzverbänden die beratende Bank verwehrt bleiben, weil gleichgewichtige Ansprüche von anderen Verbänden nicht mehr ernsthaft abgelehnt werden können. Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft sind ohnehin auf Regierungsbezirksebene Beiräte gebildet worden (§ 11 Landschaftsgesetz).

4. Zu § 7 LPiG

Das Beratungsrecht gem. § 7 Abs. 2 LPiG ist in ein **Vorschlagsrecht** (gegenüber der Landesplanungsbehörde) umzuwandeln. Will die Landesplanungsbehörde von den vom Bezirksplanungsrat gemachten Vorschlägen abweichen, muß dies im einzelnen begründet werden und dem Bezirksplanungsrat zur Neuverhandlung vorgetragen werden.

Hat die Bezirksplanungsbehörde hingegen Bedenken gegenüber dem vom Bezirksplanungsrat gemachten Vorschlag, gilt eine dem § 15 Abs. 3 Satz 2 LPiG entsprechende Regelung.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 2 LPiG hat der Bezirksplanungsrat bei Förderungsprogrammen von regionaler Bedeutung auf den unter Nr. 1 - 9 aufgeführten Gebieten lediglich ein Beratungsrecht. Dies ist nicht ausreichend. Im Hinblick auf die notwendige Bedeutungssteigerung des Bezirksplanungsrates ist das Beratungsrecht nicht mehr angemessen. Demzufolge muß dem Bezirksplanungsrat jeweils ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Ferner muß die Lösung einer möglichen Konfliktsituation zwischen Bezirksplanungsbehörde und Bezirksplanungsrat gefunden werden.

5. Zu §§ 11 - 14 LPiG

Eine strukturelle Veränderung der Regelungen der §§ 11 - 14 LPiG ist erforderlich, wobei die Planungsebenen jeweils ausfüllungsbedürftig und ausfüllungsfähig bleiben müssen, um den jeweilig erforderlichen Spielraum für die nachgeordnete Planung zu erhalten.

Begründung:

Im Hinblick auf die genannten Bestimmungen ist eine Auseinandersetzung mit der Aufgabenverteilung der Landesplanung vonnöten. Es ist insbesondere klar zu differenzieren zwischen überregionalen und regionalen Problemen. Die regionalen Probleme sollten auch in der Planaussage den Bezirksplanungsräten überlassen bleiben. Auch hier ist im Hinblick auf die Landesplanung eine klare Zuständigkeitstrennung unbedingt erforderlich.

Bei den Gebietsentwicklungsplänen ist die Einführung der Umweltvertraglichkeitsprüfung notwendig.

Im einzelnen:

6.1 Die Einführung eines "Raumordnerischen Leitbildes" wird abgelehnt (§ 13 a LP1G)

Begründung:

Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne sowie die Braunkohlenpläne stellen in ihrer Gesamtheit ein positiv zu bewertendes geschlossenes Planungssystem dar. Die Bestrebungen zur Novellierung des Landesplanungsrechts müssen von dem Gedanken bestimmt sein, zu einer Entfeinerung sowohl der Planungsinhalte als auch der gesetzlichen Vorschriften zu gelangen. Diesem Bestreben widerspricht die beabsichtigte Hinzufügung eines weiteren Planungsinstruments. Im übrigen wird die Auffassung vertreten, daß es der Landesregierung unbenommen bleibt, politische Zielvorstellungen zu entwickeln. Diese gehören jedoch nicht in das Landesplanungsrecht. Dort sind Ziele der Landesplanung zu erarbeiten, die zu b e a c h t e n sind. Das beabsichtigte "Zwischending", das im nichtförmlichen Verfahren erarbeitet werden soll und dann zu b e r u c k s i c h t i g e n sein soll, wurde nicht nur zu einer Vermehrung der Planungsinstrumente, sondern in der Praxis auch dazu führen, daß man in den Fällen, in denen man mit den Landesentwicklungsplänen nicht weiterkommt und auch mit dem Raumordnungsverfahren keine Lösung findet, zu dem am leichtesten anwendbaren Instrument greifen würde. Wegen der starken Ähnlichkeiten im Verfahren mit einem vorstellbaren Raumordnungsverfahren wurde zudem unklar bleiben, was nunmehr verbindlich sei und was nur zu berücksichtigen sei, wobei zum letzteren anzumerken ist, daß die Ergebnisse der Leitentscheidung allenfalls Abwagungsmaterial sein könnten.

Um zudem dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes ein stärkeres Gewicht beizumessen, ist es unbedingt notwendig, Vorstellungen über das Raumordnungsverfahren zu entwickeln und damit die vorgelegte Teilnovelle zurückzunehmen.

7. Zu § 15 LP1G

Eine Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung und Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen ist nicht einzuführen.

Begrüßt wird die Absicht des Gesetzgebers, mit Abs. 4 in Form eines "Dringlichkeitsbeschlusses" des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates das Änderungsverfahren des Gebietsentwicklungsplanes zu beschleunigen.

Der weitere Vorschlag in Abs. 5 dieser Bestimmung, einen strikten Automatismus der Änderung bestehender Gebietsentwicklungspläne herzustellen, wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind und diese neuen Ziele des Landesentwicklungsplanes ihre Entsprechung nicht in den Gebietsentwicklungsplänen finden, wird für nicht praktikabel gehalten.

Begründung:

Eine Bürgerbeteiligung sollte in keinem Falle eingeführt werden, da diese Planungsstufe und auch die Aussagen eines Gebietsentwicklungsplanes sich nicht für eine Bürgerbeteiligung eignen.

Die neu vorgeschlagene Formulierung in Abs. 5 kann nicht befriedigen. Der vorgeschriebene Automatismus einer Anpassung der Gebietsentwicklungsplanung begründet die Gefahr des ständigen Eingreifens der Landesplanungsbehörde in nachgeordnete Planungen. Deshalb ist das automatische Greifen, wie es sich nach Auffassung des MURL "aus der Systematik des Landesplanungsgesetzes" ergibt, verfahrensmaßig nicht zu akzeptieren. Die gesamte Planung wird nämlich ansonsten einer erheblichen Unsicherheit ausgesetzt. Es wird daher vorgeschlagen, die alte Regelung beizubehalten, wonach bis zur Anpassung eines Gebietsentwicklungsplanes an einen geänderten Landesentwicklungsplan die Ziele des (alten) Landesentwicklungsplanes maßgeblich sind.

8. Zu § 20 LP1G

Die geltende Bestimmung des § 20 LP1G muß unverändert aufrechterhalten bleiben.

Eine weitergehende Regelung, wie sie der Regierungsentwurf in § 20 LP1G vorsieht, ist mit der **gemeindlichen Planungshoheit unvereinbar und wird daher strikt abgelehnt.**

Begründung:

Die Bestimmung des § 20 LP1G befaßt sich mit der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Nach den Vorstellungen, wie sie im Vorentwurf des MURL enthalten waren, die in dieser Form im Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht wiederzufinden sind, sollte die Bezirksplanungsbehörde die Möglichkeit erhalten, den Flächennutzungsplan für unangepaßt zu erklären oder die Gemeinde darauf hinzuweisen, daß eine Überprüfung der Anpassung angezeigt sei. Anlaßlich der mit dem NWStGB durchgeführten bisherigen Besprechungen ist angekündigt worden, daß hierzu noch ein Erlaß kame. Gegen diese Absichten sind seitens des NWStGB erhebliche Bedenken geltendgemacht worden. Wenngleich gegenüber dem Vorentwurf im Regierungsentwurf eine Rücknahme entsprechender Äußerungen erfolgt ist, **müssen nach wie vor gegenüber der Formulierung der Absätze 1 und 7 des § 20 LP1G Bedenken erhoben werden.**

Gegenüber der geltenden Fassung des Abs. 1, wonach die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen hat, **welche** Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestehen, soll die Neufassung für die Anfragepflicht vorschreiben, **ob** den Planungsabsichten der Gemeinde Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Während das geltende Recht von der Feststellung eines Sachverhaltes ausgeht, weist die Neufassung der Bezirksplanungsbehörde eine eigenständige (authentische) Wertungskompetenz zu, die im Verhältnis von Behörden zueinander absolut ungewöhnlich ist.

Nach dem derzeit geltenden Recht ist weiterhin ein landesplanerisches Überprüfungsverfahren für einen Bebauungsplan nur dann erforderlich, wenn dieser Bebauungsplan nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, bei dessen Aufstellung die Bezirksplanungsbehörde beteiligt war. Zukünftig soll die Bezirksplanungsbehörde die Möglichkeit einer erneuten Beteiligung erhalten, wenn die Bezirksplanungsbehörde den vorbereitenden Bauleitplan nach Anhörung der Gemeinde für unangepaßt erklärt hat. Gegen-

über den bisher vom MURL verfolgten Vorstellungen weicht die jetzige Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung zwar formal ab; der Abs. 7 enthält gleichwohl eine breite Palette von Möglichkeiten seitens der Bezirksplanungsbehörde. **Der vorbereitende Bauleitplan, nämlich der Flächennutzungsplan, ist damit einem erheblichen Risiko ausgesetzt.** Die Bezirksplanungsbehörde kann jederzeit den Flächennutzungsplan für unangepaßt erklären. Mit der Neuregelung wird somit ein sehr wirksames Eingriffsinstrument in die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden geschaffen, das insbesondere auf die Siedlungsflächenausweisungen Einfluß nehmen wird. Im Hinblick auf ein bestimmtes Erscheinungsbild in einem Regierungsbezirk des Landes kann von solchen Formulierungen nur abgeraten werden. Insoweit ist darauf zu bestehen, daß die alte Fassung des Landesplanungsgesetzes bestehen bleibt.

9. Zu § 24 - 31 LPiG

In § 25 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist die Formulierung des 2. Halbsatzes ", deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird" durch den Halbsatz ", die durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst werden", auszuwechseln.

Neben dem ökologischen Anforderungsprofil (§ 28 a LPiG) ist mit der Erarbeitung des Vorentwurfs für einen Braunkohlenplan auch ein **soziales Anforderungsprofil** zu verlangen. Durch eine ergänzende Verordnung ist eine Rahmenregelung zur sozialvertraglichen Abwicklung von Umsiedlungen zu treffen.

Die Beteiligungsfrist für die Entwürfe von Braunkohlenplänen sollte von 3 Monaten auf 4 Monate verlängert werden (§ 28 b Abs. 1 LPiG).

Den an der Erarbeitung von Braunkohlenplänen beteiligten Gemeinden muß es zugestanden werden, zu den während der Auslegungsfrist vorgebrachten Bedenken und Anregungen Hinweise zu geben sowie - ggf. - diese auch zu bewerten.

Wegen der raumübergreifenden Konsequenzen der Braunkohlenpläne (z. B. Grundwasserabsenkung und deren Folgen) sollten stets beide Bezirksplanungsrate (Köln und Düsseldorf) gehört werden.

Braunkohlenpläne sind - analog zu den Gebietsentwicklungsplänen - späte-

stens alle 10 Jahre zu überprüfen, um festzustellen, ob die Grundannahmen noch zutreffend sind (Ergänzung von § 28 d E LPIG).

Die Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlengebiet sind um Regelungen für den Bereich: **Steinkohlenbergbau** zu ergänzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung in § 25 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zur Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes ist zu eng gefaßt. Neben den Gebieten für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sind es insbesondere die Gebiete, die durch Sumpfungmaßnahmen beeinflußt werden. Daß diese Beeinflussung nur dann angenommen werden soll, wenn der oberste Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinträchtigt wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt, da ein Beteiligungsrecht schon dann entstehen muß, wenn überhaupt durch Sumpfungmaßnahmen Beeinträchtigungen (jedweder Art!) entstehen.

Die Forderung eines **sozialen Anforderungsprofils** ist aus dem Umstand abzuleiten, daß die Belange der betroffenen Bevölkerung bisher nicht angemessen berücksichtigt worden sind. Die Abwicklung insbesondere der Umsiedlungen müssen im sozialverträglichen Rahmen vollzogen werden. Hierzu ist das Anforderungsprofil ebenso notwendig wie die verlangte ergänzende Verordnung.

Die gemeindliche Beteiligungsfrist sollte auf 4 Monate ausgedehnt werden, weil die Stellungnahme der Gemeinden auch von den Anregungen und Bedenken aus der Offenlage beeinflußt wird. Im Hinblick darauf, daß Anregungen und Bedenken auch auf die gemeindliche Stellungnahme Einfluß haben können, wie umgekehrt auch Anregungen und Bedenken im Gesamtzusammenhang bewertet werden müssen, erscheint es angebracht, nicht nur die Beteiligungsfrist auf 4 Monate zu verlängern, sondern auch die starre Regelung im Gesetzentwurf, die eine "unbearbeitete" Vorlage der vorgebrachten Bedenken und Anregungen verlangt, in dem hier genannten Sinne abzuändern.

Die Regelung im Entwurf sollte um die 10-Jahres-Frist ergänzt werden. Dies würde bedeuten, daß spätestens alle 10 Jahre die Braunkohlenpläne überprüft werden müssen. Die Überprüfungsnotwendigkeit im 10-Jahres-Rhythmus unterstellt - ebenso wie bei den Gebietsentwicklungsplänen -, daß infolge des Zeitablaufes eine Überprüfung ohnehin notwendig ist.

Der Abschnitt III des LPIG ist auf den **Steinkohlenbergbau** auszudehnen.

Faktisch hat die Konzeption für die Nordwanderung des Bergbaus deutlich gemacht, daß eine solche gesetzliche Regelung auch für den Steinkohlenbergbau notwendig ist. Die Vorschriften über das Rheinische Braunkohlenplangebiet sind daher neu zu fassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die kommunale Mitwirkung verstärkt wird. Die Beteiligungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Bundesberggesetzes sind nicht ausreichend. Eine sachlich begründbare unterschiedliche Behandlung zwischen den Problembereichen: Braunkohlenabbau und Steinkohlenbergbau ist jedenfalls nicht ersichtlich.

10. Zu § 32 LPIG

Das Gesetz ist um die Regelung: Errichtung eines Beirates zu ergänzen.

Begründung:

Die Landesregierung ist aufgrund des geltenden § 32 LPIG zur zweijährigen Berichterstattung verpflichtet. Diese Regelung sollte beibehalten werden. Da die Berichterstattung auch eine kritische Bestandsaufnahme enthalten soll, ist es angebracht, einen Beirat zu bilden, der die Aufstellung des Berichtes begleitet.

11. Zu § 37 LPIG

Eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die es der Landesregierung erlaubt, bestimmte Bedarfsermittlungsmethoden verbindlich vorzuschreiben, wird abgelehnt.

Begründung:

Im Regierungsentwurf zur Änderung des LPIG ist für § 37 vorgesehen, daß die Landesregierung durch eine Durchführungsverordnung auch für die Vergleichbarkeit **bedeutsame Merkmale** des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne und der Gebietsentwicklungspläne regeln kann. Nach der Begründung des Entwurfes sind damit insbesondere "bestimmte verpflichtende Planbestandteile sowie **Bedarfsermittlungsmethoden**" gemeint.

Solche dann als verbindlich vorgeschriebenen Bedarfsermittlungsmethoden können die Grundlage für die Einschränkung und letztlich für die Aufhebung der kommunalen Planungshoheit bei der Festsetzung von Siedlungsflächen sein. Die bisher bekannten Bedarfsermittlungsmodelle lassen vermur-

ten, daß insbesondere der Industrie- und Gewerbeflächenbedarf in der landlichen Zone viel zu knapp angesetzt wird. Diese Bedarfsermittlungsmethoden sind dann auch Grundlage dafür, im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Reserveflächen zu problematisieren und dann über die Anpassungspflicht aufzuheben.

12. Neueinführung des Raumordnungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung

Wegen des parallel laufenden bundesrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens zum Raumordnungsgesetz und der dort vorgesehenen Einführung eines Raumordnungsverfahrens bitten wir für den Fall, daß diese Regelung Bundesrecht wird, folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Einführung des Raumordnungsverfahrens, das mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zu verknüpfen ist, wird für notwendig gehalten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung darf nicht in einem Sonderverfahren abgewickelt werden. Es muß hier - ebenso wie im Städtebaurecht - die integrierte Lösung gelten. Bei der Neuregelung sind folgende Eckwerte zu beachten:

- a) Das Raumordnungsverfahren soll nur dann durchgeführt werden, wenn ein bestimmtes Projekt bzw. Vorhaben vor dem Hintergrund der geltenden Landesentwicklungspläne nicht abschließend beurteilt werden kann.
- b) Die Beteiligung der Städte und Gemeinden nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 3 ROG muß sichergestellt werden.
- c) Die Einführung des Raumordnungsverfahrens darf nicht zu einer "Überregelung" bzw. zu einer Übermaßregelung des Verhältnisses Staat (Raumordnung) und Gemeinden führen.
- d) Das Verhältnis der Landesentwicklungspläne bzw. des Landesentwicklungsplans / Raumordnungsverfahren ist in der Weise zu ordnen, daß die Zieldichte der Landesentwicklungspläne bzw. des Landesentwicklungsplans reduziert wird.
- e) Zu beachten ist in jedem Fall, daß eine weitergehende Einengung der kommunalen Planungshoheit oder der kommunalen fachplanerischen Zustan

digkeit nicht in Betracht kommen darf. Zu berücksichtigen ist, daß die EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung an die Genehmigung, Zulassung, Planfeststellung des Vorhabens (Projekt) anknüpft und daher im Fachplanungsrecht umgesetzt werden muß.

Begründung:

Das Raumordnungsverfahren dient im wesentlichen der Feststellung, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Ferner soll das Raumordnungsverfahren die Abstimmung der Vorhaben mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer Planungsträger leisten. Im Raumordnungsverfahren werden diese Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger auch auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes überprüft (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gegenstand des Raumordnungsverfahrens dürfen jedoch nur Vorhaben sein, die unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsam sind. Das Raumordnungsverfahren wird in der Regel mit einer landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens abgeschlossen, die sich auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beschränkt und nicht mit fachlichen Detailfragen auseinandersetzen darf. Das Raumordnungsverfahren darf folglich den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreifen und die danach erforderlichen Genehmigungen, Planfeststellungen, Bewilligungen, Erlaubnisse usw. nicht ersetzen. Die Beschränkung auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte ist vor allem im Hinblick auf die kommunale Bauleitplanung von Bedeutung, damit der kommunale Handlungsspielraum nicht unnötig eingeengt wird.

Andererseits muß die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens durch das Raumordnungsverfahren als Konkretisierung der landesplanerischen Ziele für die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren verbindlich sein. In den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ist von diesen Vorgaben auszugehen; es dürfen den Vorhaben dann nicht mehr weitere landesplanerische Vorbehalte entgegengehalten werden.

III. Gesetzentwurf über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung - Drucks. 10/1107

Hierzu wird auf Nr. 10 unter II. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Mombaur